

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 2 Abs. 1, § 20 Abs. 3 S. 1;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2,
§ 83 Abs. 1, § 89 Abs. 1 S. 2;
ZPO § 256

Leitsätze:

1. Führen die Mitglieder des früheren Wahlvorstandes zur Klärung der Meinungsverschiedenheit, die zwischen ihnen und dem Arbeitgeber über die aus Anlaß der Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Schulung erwachsenen Fahrt- und Verzehrkosten entstanden ist, ein Beschlußverfahren durch, dann sind die Kosten des Beschlußverfahrens Folgekosten der Wahl und damit der Wahl selbst.
2. Den Beteiligten eines Beschlußverfahrens steht es nach § 89 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 ArbGG frei, wie sie sich vor den Gerichten für Arbeitssachen in der II. Instanz vertreten lassen wollen. Eine Beschränkung des ihnen dort eingeräumten Wahlrechts kennt § 11 Abs. 2 ArbGG nicht. Der an einem Beschlußverfahren beteiligte Betriebsrat oder die Mitglieder anderer betriebsverfassungsrechtlicher Gremien sind daher an sich nicht verpflichtet, in jedem Falle den für den Arbeitgeber billigsten Weg zu gehen.

Bei der Beschlußfassung über die Verfahrensvertretung ist jedoch der Grundsatz des § 2 Abs. 1 BetrVG 1972, der für alle betriebsverfassungsrechtlichen Gremien und die Tätigkeit der Angehörigen gilt, zu beachten. Es muß daher auf die finanziellen Belange des Arbeitgebers angemessene Rücksicht genommen werden. Die Vertretung durch einen Anwalt muß zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheinen.

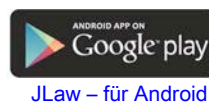
3. Notwendig erscheint die Zuziehung eines Anwalts dann, wenn sie aus sachlichen, in der Natur des Rechtsstreits liegenden Gründen für erforderlich gehalten werden dürfte. Es muß sich also um eine Sache handeln, die ihrer Sach- und Rechtslage nach Schwierigkeiten aufweist, oder zu deren Beurteilung z.B. bestimmte, dem Anwalt im besonderen Maße bekannte Verhältnisse von Bedeutung sein können.
4. Die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers entfällt nicht schon deshalb, weil die hinter den beteiligten Angehörigen betriebsverfassungsrechtlicher Gremien stehende Gewerkschaft ein besonderes Interesse an der Durchführung des Beschlußverfahrens gehabt und die Vertretung der hier fraglichen Beteiligten mit einem Anwalt ihres Vertrauens veranlaßt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß die Beteiligten das Interesse der etwa hinter ihnen stehenden Gewerkschaft zu ihrem eigenen umwandeln.

Aktenzeichen: 1 ABR 16/74

Beschluß des BAG vom 26. November 1974 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 16/74

8 Ta BV 66/73 Hamm

Verkündet am
26. November 1974

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1974 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hoffmann und Musa beschlossen:

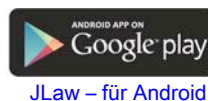
Die Rechtsbeschwerden der Antragsteller und des Betriebsrates gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Dezember 1973 - 8 Ta BV 66/73 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

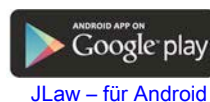
I. Die Antragsteller und Beschwerdeführer waren Mitglieder des Wahlvorstandes, der im Jahre 1972 die Betriebsratswahl im Zweigwerk L der Antragsgegnerin durchführte. Im Februar 1972 führte die IG-Metall, Ortsverwaltung H, eine Informationstagung für Wahlvorstandsmitglieder durch, an der der Betriebsratsvorsitzende sowie ein Wahlvorstandsmitglied teilnahmen. Gegen diese Informationstagung hatte die Antragsgegnerin Einwendungen nicht erhoben. Im März 1972 richtete die IG-Metall eine weitere Schulung für Wahlvorstandsmitglieder ein. Sie diente der Erörterung von Fragen, die sich nach Auffassung der Ortsverwaltung in der Zwischenzeit als problematisch herausgestellt hatten. An dieser Tagung nahmen sämtliche Antragsteller teil. Sie forderten von der Antragsgegnerin Erstattung ihrer Auslagen in Höhe von insgesamt 31,70 DM (Verzehr) und 6,-- DM (Fahrtkosten). Die Antragsgegnerin, die den entsprechenden Lohnausfall vergütet hatte, verweigert die Erstattung der Auslagen. Aufgrund dieser Meinungsverschiedenheiten machten die Antragsteller im April 1972 ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren anhängig, mit dem sie die Erstattung der eben genannten Auslagen verlangten. Während sie in der ersten Instanz von einem Bevollmächtigten der Verwaltungsstelle der IG-Metall vertreten wurden, vertrat sie in der II. und III. Instanz der Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt T. Die Antragsteller blieben mit ihren Anträgen in sämtlichen Instanzen erfolglos.

Die Antragsteller forderten die Antragsgegnerin auf, die ihnen in der II. und III. Instanz entstandenen Anwaltskosten zu zahlen, da es sich um Kosten der Wahl handle, die der Arbeitgeber nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG zu tragen habe. Für die II. Instanz werden Anwaltskosten von 88,51 DM, für die III. Instanz von 160,25 DM geltend gemacht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Antragsteller haben beantragt,
die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Verfahrens-
bevollmächtigten T 248,76 DM nebst 4 % Zinsen

a) aus 88,51 DM seit dem 20. November 1972 bis zum
1. April 1973 und

b) aus 248,76 DM seit dem 2. April 1973 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat gebeten,
den Antrag abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Antrags-
gegnerin mit den Anwaltskosten nicht belastet werden
könne. Der Vertretungsauftrag sei vielmehr von der IG-
Metall erteilt worden. Damit stehe es im Einklang, daß
der beauftragte Rechtsanwalt im vorausgegangenen Ver-
fahren keine Verfahrensvollmacht vorgelegt habe. Es sei
zudem zu beachten, daß die Antragsteller als Gewerk-
schaftsmitglieder Anspruch auf kostenlosen Rechtsschutz
gehabt hätten. Es erscheine daher nicht angängig, den
Arbeitgeber mit den Vertretungskosten zu belasten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die
hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsteller hatte
teilweise Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat dem An-
trage insoweit stattgegeben, als die Antragsteller die
Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die Rechtsbeschwer-
deinstanz verlangt haben. Soweit das Landesarbeitsgericht
als notwendige Kosten nur die Reisekosten anerkannt hat,
die entstanden wären, wenn die Antragsteller einen Anwalt
aus ihrem regionalen Bereich beauftragt hätten, haben die
Antragsteller dies gelten lassen. Den Antrag auf Er-
stattung der den Antragstellern entstandenen Rechtsan-
waltskosten der II. Instanz hat das Landesarbeitsgericht
abgewiesen. Wegen dieser Kosten müßten sich die Antrag-
steller darauf verweisen lassen, daß sie einen Rechts-
sekretär ihrer Gewerkschaft oder des Spitzenverbandes
ihrer Gewerkschaft (DGB) hätten beauftragen können, wo-
durch Anwaltskosten vermieden worden wären.

Mit der von dem Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechts-
beschwerde verfolgen die Antragsteller ihren Antrag
weiter, soweit er abgewiesen worden ist und sie ihn auf-
recht erhalten. Die Antragsgegner bitten um Zurückweisung
der Rechtsbeschwerde.



II. Im jetzigen Verfahrensstand geht es nur noch um die von den Antragstellern geltend gemachten Rechtsanwaltskosten II. Instanz.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1 ArbGG). Es geht um die Frage, ob die anwaltschaftlichen Vertretungskosten eines von dem Wahlvorstand anhängig gemachten Beschlußverfahrens zu den Kosten der Wahl gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 gehören und daher von dem Arbeitgeber zu erstatten sind. Das ist eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit; die Tragweite der betriebsverfassungsrechtlich begründeten Kostentragungspflicht des Arbeitgebers steht in Rede.

2. Die Beteiligungsbefugnis und damit die Antragsbefugnis der Antragsteller hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend bejaht. Auch der Arbeitgeber ist Beteiligter. Die Beteiligungsbefugnis und damit auch die Antragsbefugnis bestimmen sich nach materiellem Recht (§ 83 Abs. 1 ArbGG). Zu entscheiden ist nämlich, ob die Antragsteller als ehemalige Mitglieder des Wahlvorstandes oder aber der Arbeitgeber die anwaltschaftlichen Vertretungskosten eines von dem Wahlvorstand eingeleiteten Beschlußverfahrens zu tragen haben.

3. Ob auch der Betriebsrat, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, Beteiligter im Sinne des § 83 ArbGG ist und damit Rechtsbeschwerde erheben konnte, braucht der Senat nicht zu prüfen, da hiergegen Verfahrensrügen von keiner Seite erhoben worden sind (BAG AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG 1953 mit zustimmender Anmerkung von Pohle).

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt allein aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Erstattung der geltend gemachten Vertretungskosten die aus Anlaß der Durchführung des in Rede stehenden arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens entstanden sind und dem sich hieraus ergebenden gegenteiligen Begehren der Antragsteller und der Antragsgegnerin.



III. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Dem angefochtenen Beschluß ist beizutreten.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß zu den von dem Arbeitgeber gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 zu tragenden Kosten der Wahl auch die Kosten eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens gehören, das zur Klärung von sachgemäß sonst nicht behebbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt wird.

Dem Landesarbeitsgericht ist nämlich darin beizutreten, daß die Antragsteller sich durchaus für befugt halten durften, ein Beschlußverfahren zur Klärung der Erstattung der umstrittenen Fahrt- und Verzehrkosten einzuleiten, die ihnen aus Anlaß der Teilnahme an der von der Gewerkschaft für Wahlvorstandsmitglieder durchgeführten Schulung entstanden sind. Die Kosten eines solchen Beschlußverfahrens sind somit Folgekosten des Wahlgeschehens und damit letztlich der Wahl. Die Schulungsteilnahme und die Wahl stehen in einem inneren Zusammenhang. Mit der unbeschränkten Eröffnung des Beschwerdezuges im Beschlußverfahren gibt das Gesetz (Arbeitsgerichtsgesetz) ferner zu erkennen, daß das Beschreiten dieses Rechtszuges stets als sachdienlich angesehen wird.

2. Den Beteiligten eines Beschlußverfahrens steht es nach § 89 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 ArbGG frei, wie sie sich vor den Gerichten für Arbeitssachen in der zweiten Instanz vertreten lassen wollen. Sie können sich in dieser Instanz weitgehend selbst vertreten; das Gesetz sieht lediglich vor, daß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt oder von einer der nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG zugelassenen Personen, also Vertretern von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, unterschrieben sein muß. Die Beteiligten können sich auch in dem gesamten Verfahren in der II. Instanz von einer der in § 11 Abs. 2 ArbGG beschriebenen Personen vertreten lassen. Eine Beschränkung des ihnen in dieser Vorschrift eingeräumten Wahlrechts kennt § 11 Abs. 2 ArbGG nicht. Der an einem Beschlußverfahren beteiligte Betriebsrat oder, wie hier, der Wahlvorstand ist in der Wahl seines Rechtsvertreters



grundsätzlich frei; er ist deshalb an sich auch nicht verpflichtet, in jedem Falle den für den Arbeitgeber billigsten Weg zu gehen.

Auf der anderen Seite jedoch gebietet § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 im Interesse der vertrauensvollen Zusammenarbeit u.a. die angemessene Berücksichtigung der finanziellen Belange des Arbeitgebers. Der Grundsatz des § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 gilt für alle betriebsverfassungsrechtlichen Gremien und die Tätigkeit ihrer Angehörigen. Das ergibt sich bereits aus der Stellung der Vorschrift im Eingang des BetrVG 1972, aber auch aus ihrem inneren Gewicht; beides weist sie als eine allgemeine das gesamte Betriebsverfassungsrecht beherrschende Maxime aus.

Somit kann der Wahlvorstand – für den Betriebsrat ist dies allgemein anerkannt (für BetrVG 1952: Beschluß vom 18. April 1967 – 1 ABR 11/66 – = BAG 19, 314 [318] = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 9. Aufl., § 39 Anm. 9; Neumann-Duesberg, BetrVG, S. 325 f.; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. III S. 197; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II S. 1203, FN 22; für das BetrVG 1972: Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 40 Anm. 7; Bleistein, BetrVG, 2. Aufl., § 40 Rdn. 172; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 9; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 40 Anm. 8; Hässler, 3. Aufl., S. 62; Boldt, DB 67, S. 1809; Gnade-Kehrmann-Schneider, § 40 Anm. 4; Wiese, GK, § 40 Anm. 10) – aufgrund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen, selbst wenn das Auftreten eines Vertreters der Gewerkschaft möglich ist, sofern er dies nach Abwägung aller Umstände für sachlich notwendig erachten durfte. Der Sache nach ist ein gewisser Beurteilungsspielraum gegeben. Die Vertretung durch einen Anwalt muß zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheinen.

3. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin entfällt die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers nicht schon deshalb, weil die hinter den Antragstellern stehende Gewerkschaft ein besonderes Interesse an der Durchführung und dem Aus-



gang des Beschlußverfahrens gehabt und aus diesem Grunde die Vertretung der Antragsteller vor dem Landesarbeitsgericht mit einem Anwalt ihres Vertrauens veranlaßt hat. Es kann für die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften durchaus wünschenswert sein, daß in Verfahren, die für sie von besonderer Bedeutung sind, ein Anwalt ihres Vertrauens mit der Vertretung der Beteiligten beauftragt wird. In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß die Beteiligten das Interesse der etwa hinter ihnen stehenden Verbände zu ihrem eigenen umwandeln. Beauftragen sie den von ihren Verbänden vorgeschlagenen Rechtsanwalt mit der Vertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen, dann geben sie damit zu erkennen, daß dieser auch der Anwalt ihres Vertrauens sein soll. Auch in diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Kosten des Beschlußverfahrens dann zu tragen, wenn die Beauftragung des Rechtsanwalts in der II. Instanz zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig erschien.

4. Notwendig erscheint die Zuziehung des Anwalts dann, wenn sie aus sachlichen, in der Natur des Rechtsstreits liegenden Gründen für erforderlich gehalten werden durfte. Es muß sich also um eine Sache handeln, die ihrer Sach- und Rechtslage nach Schwierigkeiten aufweist oder zu deren Beurteilung z.B. bestimmte, dem Anwalt in besonderem Maße bekannte Verhältnisse von Bedeutung sein können.

5. Geht man im vorliegenden Falle hiervon aus, dann ist die Bevollmächtigung des Anwalts in der II. Instanz nicht erforderlich gewesen. Das war nach dem dem Vorverfahren zu Grunde liegenden Sachverhalt für die Antragsteller auch erkennbar; sie hätten dies zum mindesten erkennen müssen. Es war die Rechtsfrage zu entscheiden, ob die den Antragstellern aus Anlaß ihrer Teilnahme an einer von der Gewerkschaft ausgerichteten Schulungsveranstaltung für Wahlvorstandsmitglieder entstandenen Kosten der Arbeitgeber erstatten muß. Die Sach- und Rechtslage konnte ohne jede Schwierigkeit von einem Gewerkschaftssekretär beurteilt und dargelegt werden.

Der Rechtsbeschwerde kann nicht gefolgt werden, wenn sie demgegenüber meint, die Notwendigkeit der Bestellung eines Anwalts für das Verfahren II. Instanz sei schon des-



halb gegeben, weil bereits bei der Einleitung des Beschlußverfahrens festgestanden habe, daß dieser die Antragsteller auch in der III. Instanz vertreten sollte. Nur durch die Vertretung in der II. Instanz sei gewährleistet gewesen, daß ein ausreichender Tatbestand für die rechtliche Wertung durch das Bundesarbeitsgericht zur Verfügung gestanden habe und prozessuale Rügen eingehender und besser begründet werden konnten. Diesen Ausführungen steht die zutreffende Wertung des angefochtenen Beschlusses entgegen, daß der Anwalt in den Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen nicht höher qualifiziert als ein Gewerkschaftsvertreter ist. Bei der eben skizzierten Sach- und Rechtslage wäre es Sache der Antragsteller gewesen, die Tatsachen vorzutragen, aus denen sie das mit dem Antrag verfolgte Begehren herleiten. Der Sachvortrag der Antragsteller enthält keine Anhaltspunkte dafür, aus denen entnommen werden könnte, daß die zweckentsprechende Rechtsverfolgung schon in der II. Instanz die Vertretung durch einen Anwalt erforderlich hätte erscheinen lassen.

Damit steht fest, daß eine ordentliche Verfahrensführung durch einen Gewerkschaftssekretär in der II. Instanz gewährleistet war, so daß ein mit dem Rechtsbeschwerdeführer vertrauter Rechtsanwalt, wie es der Anwalt der Antragsteller ist, sich durchaus in der Lage befand, die Sach- und Rechtslage in der Rechtsbeschwerde sachgemäß zu werten und die von ihm, nach etwaiger Korrespondenz oder Rücksprache mit dem vorinstanzlichen Vertreter, für notwendig gehaltenen prozessualen und materiellen Rügen zu erheben.

6. Insgesamt erweist sich der angefochtene Beschluß als richtig. Die Rechtsbeschwerde mußte zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Müller

Bichler

Wendel

Hoffmann

Musa



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

